

eingegangen

07. Sep. 2011

IC/Ae Sack & Keyzers

Landgericht Landshut

Az.: 62 T 1528/11



In Sachen

[REDACTED]
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Seybold, Sack & Keyzers**, Schwanthalerstraße 12, 80336 München, Gz.: 6128
11

Weitere Beteiligte:

Landratsamt Erding, - Ausländeramt - vertr. durch den Leiter, Personenstands- u. Ausländerwesen, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Gz.: 31 166 2

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

wegen Abschiebungshaft

hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Landshut -6. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Prechsl, den Richter am Landgericht Rohrmüller und den Richter am Landgericht Lackner am 01.09.2011 folgenden

Beschluss

Die Beschwerde des Betroffenen mit dem Antrag dahingehend, festzustellen, dass der Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 02.06.2011 (XIV 16/11 (B)-) rechtswidrig war und der Vollzug der Abschiebungshaft vom 02.06.2011 bis zu seiner Entlassung am 06.07.2011 rechtswidrig war und weiterhin der Antrag festzustellen, dass die Ausländerbehörde die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen zu tragen hat,

wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Erding beantragte mit Verfügung vom 02.06.2011 die Anordnung der Zurückschiebe- bzw. Sicherungshaft gegen den Betroffenen für die Zeit von 3 Monaten gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG. Auf den Antrag wird Bezug genommen.

Das Amtsgericht Landshut ordnete mit Beschluss vom 02.06.2011 gegen den Betroffenen die Haft zur Sicherung der Zurückschiebung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 01.09.2011 an, weiterhin die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Landshut wurde von Seiten des anwaltlichen Vertreters mit Schriftsatz vom 10.06.2011, bei Gericht eingegangen am 14.06.2011, Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde in der Folge begründet mit Schriftsatz vom 20.06.2011 des anwaltlichen Vertreters, auf welchen vollumfänglich Bezug genommen wird.

Schließlich stellte Rechtsanwalt Sack mit Schriftsatz vom 22.06.2011 folgende Anträge:

- "1. Der Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 02.06.2011 (XIV 16/11 (B)-) wird aufgehoben.
2. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der Abschiebehaft seit 02.06.2011 rechtswidrig ist.
3. Die Ausländerbehörde trägt die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des

Betroffenen."

Im weiteren Verlauf teilte das Landratsamt Erding mit Schriftsatz vom 06.07.2011 mit, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG über den Asylantrag entschieden hat und dass der Betroffene somit aus der Haft zu entlassen war. Der Haftantrag wurde darauf von Seiten des Landratsamtes Erding zurückgenommen.

In der Folge wurden die Anträge von Seiten des anwaltlichen Vertreters des Betroffenen mit Schriftsatz vom 22.07.2011 folgendermaßen abgeändert:

Es wurde beantragt, festzustellen,

"dass der Beschluss des Amtsgerichts Landshut vom 02.06.2011 (XIV 16/11 (B)-) rechtswidrig war und der Vollzug der Abschiebehaft des Betroffenen vom 02.06.2011 bis zu seiner Entlassung am 06.07.2011 rechtswidrig war."

Weiterhin wurde beantragt festzustellen

"dass die Ausländerbehörde die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt."

Zur Begründung wird auf die weiteren Ausführungen in dem Schriftsatz des anwaltlichen Vertreters vom 22.07.2011 Bezug genommen.

Nachdem auch das Landratsamt Erding schriftliche Stellungnahmen mit Schriftsätzen vom 27.06.2011 und vom 01.08.2011 abgab, auf welche vollumfänglich verwiesen wird, äußerte sich zuletzt der anwaltliche Vertreter des Betroffenen mit Schriftsatz vom 25.08.2011. Auch auf diesen wird vollinhaltlich verwiesen.

Das Amtsgericht Landshut hat mit Verfügung vom 14.06.2011 der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

Die nach § 62 Abs. 1 FamFG statthafte Beschwerde ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 62 Abs. 2 AufenthG waren gegeben. Das Amtsgericht Landshut hat in dem Beschluss vom 02.06.2011 zu Recht die Haftgründe des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG und § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG angenommen.

Weiterhin ist auch davon auszugehen, dass zum damaligen Zeitpunkt, als das Amtsgericht Landshut den Zurückschiebehafbeschluss erließ, keine Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass die Zurückschiebung des Betroffenen nicht innerhalb der 3-Monatsfrist hätte erfolgen können.

Schließlich ist auch davon auszugehen, dass das von Seiten des Betroffenen geäußerte Asylbegehren dem Vollzug der Zurückschiebungshaft nicht entgegenstand.

Schließlich erfordert es die Rechtmäßigkeit der Sicherungshaft auch nicht, dass diese in einer eigens dafür vorgesehenen Hafteinrichtung vollzogen wird.

Im Einzelnen sind hier folgende Ausführungen veranlaßt:

1. Nach den vorliegenden Unterlagen ist der Betroffene ivorischer Staatsangehöriger. Er wurde am 02.06.2011 gegen 08.35 Uhr am Flughafen München aus Athen kommend durch die Bundespolizei Flughafen München einer lageabhängigen Kontrolle unterzogen, wobei er sich mit einem französischen Reisepass auswies, welcher für eine andere Person ausgestellt war.

Obwohl der Betroffene zur rechtmäßigen Einreise und zum rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland einen gültigen Reisepass und einen gültigen Aufenthaltstitel benötigt hätte, hatte er beides nicht, was dem Betroffenen auch bewußt war.

Das Amtsgericht Landshut hat daher zu Recht ausgeführt, dass die Einreise des Betroffenen unerlaubt war im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. und Nr. 2 AufenthG und der Betroffene somit nach § 58 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig war und dass die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllt waren.

Weiterhin lagen auch die Voraussetzungen des § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG vor. Es bestand nämlich der begründete Verdacht, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen will. Ein solcher Verdacht setzt konkrete Umstände voraus, insbesondere Äußerungen oder Verhaltensweisen des Ausländers, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf hindeuten bzw. nahelegen, der Ausländer beabsichtige unterzutauchen oder die Abschiebung in einer Weise zu behindern, die nicht durch einfachen, keine Freiheitsentziehung bildenden Zwang überwunden werden kann (BHGZ 98, 109).

Hierbei bleibt festzuhalten, dass der Betroffene sich zunächst von der Türkei nach Griechenland schleusen ließ und sich sodann bei der unerlaubten Einreise eines Passes bediente, der nicht für seine Person ausgestellt war. Dieses Verhalten begründet grundsätzlich den Verdacht, dass sich der Betroffene der Abschiebung durch Untertauchen entziehen werde.

2. Der Haftanordnung stand auch nicht der Asylantrag des Betroffenen entgegen. Gegen den Betroffenen wurde am 02.06.2011 vom Amtsgericht Landshut Haft zur Sicherung der Zurückschiebung angeordnet. Der förmliche Asylantrag des Betroffenen ging erst später beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein. Nachdem der Asylantrag nämlich im Rahmen der richterlichen Anhörung am 02.06.2011 gestellt wurde, wurde er im weiteren Verlauf laut Mitteilung des Landratsamtes Erding vom 06.06.2011 (Bl. 67 d.A.) weitergeleitet. Erst nach Erlass des Sicherungshaftbefehles ist der förmliche Asylantrag des Betroffenen somit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eingegangen. Der Betroffene stellte den förmlichen Asylantrag somit, während er sich bereits in Sicherungshaft gemäß § 57 Abs. 3 i.V.m. § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 AufenthG befunden hat. In diesem Falle gilt der Asylantrag mit dem Datum als gestellt, an dem er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG eingeht. Entgegen der Auffassung des anwaltlichen Vertreters des Betroffenen ist im vorliegenden Falle eindeutig, dass der Betroffene aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereist war. Er kam aus Griechenland. Bei der im Rahmen der Einreise durchgeführten polizeilichen Kontrolle, nach erfolgter Einreise mit Flug LH 1755 aus Athen, legte er einen Ausweis vor, welcher nicht für ihn ausgestellt war. Dies bedeutet folgendes: Da der Betroffene aus einem sicheren Drittstaat unerlaubt eingereist war, wird für die Aufenthaltsgestattung gemäß § 55 Abs. 1 S. 3 AsylVfG ein förmlicher Asylantrag im Sinne von § 14 AsylVfG vorausgesetzt, den der Betroffene jedoch erst nach der Haftanordnung gestellt hat (BGH NVWZ 2003, 893). Damit steht der Asylantrag der Aufrechterhaltung der Sicherungshaft gemäß § 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AsylVfG nicht entgegen.

Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass der Asylantrag von Seiten der Ausländerbehörde oder des Gerichts unzulässigerweise nicht sofort weitergeleitet würde. Hierbei bleibt festzuhalten, so wie es auch das Landratsamt Erding ausführte, dass nach der einschlägigen Rechtsprechung die Weiterleitung des Asylantrags an das BAMF lediglich im normalen Geschäftsgang vorgenommen werden muss. Die Behörde ist dabei nicht zu außerordentlichen Maßnahmen oder besonderer Eile verpflichtet. Insbesondere muss die Weiterleitung auch nicht sofort per Fax erfolgen. Ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot liegt somit nicht vor.

3. Auch bestanden zum damaligen Zeitpunkt, als das Landratsamt Erding am 02.06.2011 den Antrag auf Erlass der Zurückschiebungshaft stellte und am selben Tag dann der Zurückschiebehafthabschluss erging, keine Erkenntnisse dahingehend, dass die beabsichtigte

Zurückschiebung in die Elfenbeinküste nicht innerhalb der Zeit von 3 Monaten würde erfolgen können.

Zwar ist es zutreffend, wie von Seiten des anwaltlichen Vertreters auch ausgeführt wurde, dass über die letzten Monate hinweg in der Elfenbeinküste Unruhen waren, welche teils zu bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen führten. Auf der anderen Seite ist auch davon auszugehen, wie es auch das Landratsamt Erding ausführte, dass sich die politische Lage im Land soweit besserte, auch damals bereits zum Zeitpunkt des Erlasses des Zurückschiebehaftbeschlusses, dass davon ausgegangen werden konnte, dass Einreise-scheine in absehbarer Zeit zu erhalten waren. Insbesondere bleibt auch hervorzuheben, dass regelmäßig verkehrende Flugverbindungen durch renommierte Fluggesellschaften, wie z.B. der Air France und der Air Brüssels bestanden, wie es auch das Landratsamt Erding ausführte.

Zusammengefasst ergaben sich insoweit keine konkreten Anhaltspunkte, dass die Zurückschiebung in die Elfenbeinküste nicht innerhalb der 3 Monate zu bewerkstelligen gewesen wäre.

Andere Zurückschiebungshindernisse waren nicht bekannt. Insbesondere erklärte sich nach dem Antrag des Landratsamtes Erding vom 02.06.2011 auch die zuständige Staatsanwaltschaft mit der beabsichtigten Zurückschiebung einverstanden.

4. Auch der Umstand, dass im Freistaat Bayern keine gesonderten Anstalten für Abschiebe- bzw. Zurückschiebehaftlinge bestehen macht den Vollzug der Zurückschiebehaft nicht unverhältnismäßig oder gar rechtswidrig. Sofern spezielle Hafteinrichtungen in einem Land nicht vorhanden sind, ist es grundsätzlich ausreichend, wenn die Abschiebungsgefangenen getrennt von den Strafgefangenen untergebracht werden.

Zusammengefasst ergaben sich somit keine Anhaltspunkte, dass die Zurückschiebehaft rechtswidrig angeordnet worden wäre. Die Entlassung des Betroffenen erfolgte lediglich deswegen, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 3 AsylVfG über den Asylantrag entschied.

Zusammengefasst konnte daher die Beschwerde des Betroffenen keinen Erfolg haben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim

Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt werden, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, bin-

nen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

gez.

Prechsl
Richter
am Landgericht

Rohrmüller
Richter
am Landgericht

Lackner
Richter
am Landgericht